

**Satzung der Gemeinde Kranzberg
über die Festlegung der Grenzen des
im Zusammenhang bebauten Ortsteils Zinklmitach
und über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen
(Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung)**

Aufgrund von § 34 Abs.4 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Gemeinde Kranzberg folgende vom Landratsamt Freising mit Schreiben vom 28.02.01, Aktenzeichen 53-610-100/13, genehmigte Satzung:


§ 1

- (1) Die Grundstücke FINr. 798 Teilfläche, 799 Teilfläche, 800 Teilfläche, 803 Teilfläche, 804 Teilfläche, 811 Teilfläche, 812 Teilfläche, 812/3, 815 Teilfläche und 816 Teilfläche werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die genaue Abgrenzung dieser Grundstücke ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.
- (2) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Zinklmitach (§ 34 Abs.1 BauGB) werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
- (3) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kranzberg, den 14.03.2001


Anknor
1. Bürgermeister



Die Satzung lag in der Zeit vom 15.03.2001 bis einschließlich 04.04.2001 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Hierauf wurde durch Anschlag an den amtlichen Gemeindetafeln –angeheftet am 14.03.2001 abgenommen am 05.04.2001- hingewiesen.

Kranzberg, den 05.04.2001


Anknor
1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 8.8.2000 den Erlaß einer Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs.4 Nr.1 und § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB beschlossen.
2. Die Beteiligung der Bürger fand in der Zeit vom 30.8. bis 2.10.2000 statt.
3. Das Verfahren nach § 4 BauGB (Anhörung der Träger öffentlicher Belange) wurde in der Zeit vom 21.8. bis zum 2.10.2000 durchgeführt.
4. Das Auslegungsverfahren nach § 3 Abs.2 BauGB fand in der Zeit vom 30.8. bis 2.10.2000 statt.
5. Der Gemeinderat Kranzberg hat in seiner Sitzung am 24.10.2000 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger abgewogen.
6. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.10.2000 beschlossen, den Geltungsbereich der Satzung zu erweitern.
7. Die erneute Auslegung nach § 3 Abs.2 fand in der Zeit vom 7.11. – 7.12.2000 statt.
8. Das Verfahren nach § 4 BauGB (erneute Anhörung der Träger öffentl. Belange) wurde in der Zeit vom 30.10. bis zum 7.12.2000 erneut durchgeführt.
9. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2000 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger behandelt.
10. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2000 die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Zinklmliltach als Satzung nach § 10 Abs.1 i.V. m. § 34 Abs.5 BauGB beschlossen.



Kranzberg, 17.1.2001

Anknner, 1.Bürgermeister

11. Das Landratsamt Freising hat mit Schreiben vom 28.2.2001, Az:53-610-100/13 die Satzung gemäß § 34 Abs.5 Satz 2 BauGB genehmigt.

Freising, den **28. 05. 2001**



Petz
ORR

12. Die Satzung wurde am 14.3.2001 ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.



Kranzberg, 14.3.2001

Anknner, 1.Bürgermeister

Begründung

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kranzberg ist die Ortschaft Zinklmitach als Außenbereich, landwirtschaftliche Fläche, dargestellt.

Durch den Erlass einer Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung soll im Wesentlichen dem verstärkten Wunsch von Gemeindebürgern im Ortsteil Zinklmitach die Bebauung ihrer Grundstücke ermöglicht werden.

Kranzberg, den 17.1.2001


Anker
1. Bürgermeister